



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 11. April 2023

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Mehrfachverordnungen seit 1. April 2023

Seit dem 1. April 2023 können Sie für Ihre chronisch kranken Patientinnen und Patienten, die eine kontinuierliche Versorgung mit Arzneimitteln benötigen, eine sog. Mehrfachverordnung per eRezept ausstellen. Eine papiergebundene Mehrfachverordnung wird es aufgrund der damit verbundenen technischen Probleme nicht geben.

Die Nutzung der Mehrfachverordnung liegt in Ihrem Ermessen. Patientinnen und Patienten haben hierauf keinen gesetzlichen Anspruch.

Ihre **Verordnungssoftware** muss ab 1. April 2023 das Erstellen einer Mehrfachverordnung als eRezept unterstützen.

- Nach **der Erstabgabe ist eine bis zu dreimal zu wiederholende Abgabe innerhalb eines Jahres** (nach Ausstellungsdatum) erlaubt. Das Ende der Einlösefrist darf maximal 365 Tage nach dem Ausstellungsdatum liegen.
- Die Software muss es Ihnen ermöglichen, den **Beginn und das Ende der Einlösefrist** jeder Teilverordnung anzugeben. Wobei die Angabe des Beginns für Sie verpflichtend ist, das Ende der Einlösefrist jedoch nicht.
Auch eine automatische Vorbelegung¹ muss durch Sie konfiguriert werden können.
- Die **Anzahl der Teilverordnungen** innerhalb einer Mehrfachverordnung ist von Ihnen anzugeben. Es wird die Auswahl von zwei bis vier Teilverordnungen ermöglicht.
- Bei der Mehrfachverordnung wird das „**Kennzeichen Mehrfachverordnung**“ von der Software automatisch gesetzt.

Hinweis: Mehrfachverordnungen können Budget-Auswirkungen in den Folge-Quartalen haben, wenn die Folge-Verordnungen eingelöst werden. Diesen Arzneimittelkosten steht dann im betreffenden Quartal ggf. kein Behandlungsfall gegenüber. Es empfiehlt sich daher, die

¹ Eine sinnvolle durch die Software angebotene Vorbelegung der Konfiguration der Einlösefrist kann beispielsweise in der Form erfolgen, dass der Beginn der Einlösefrist der ersten Teilverordnung gleich dem Ausstellungsdatum ist und bei jeder weiteren Teilverordnung der Beginn der Einlösefrist entsprechend der verordneten Packungsgröße später gesetzt wird.

Mehrfachverordnungen zu dokumentieren, um im Falle einer Wirtschaftlichkeitsprüfung entsprechend argumentieren zu können. Aufgrund der freien Konfigurierbarkeit der Gesamtgültigkeit der Mehrfachverordnung sowie der variablen Einlösefristen der einzelnen Verordnungen, die nicht zwangsläufig in mehreren Quartalen liegen müssen, war es bisher nicht möglich, einen allgemeingültigen Mechanismus zu definieren, um diese Budgeteffekte der Mehrfachverordnung zu berücksichtigen.

Ansprechpartnerinnen und -partner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungscenter unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscenter/> einen Rückrufwunsch.